

10. 6. 1966

## Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Auffangorganisationengesetz neuerlich abgeändert wird (5. Auffangorganisationengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Auffangorganisationengesetz, BGBl. Nr. 73/1957, in der Fassung der Auffangorganisationengesetz-Novellen, BGBl. Nr. 285/1958, BGBl. Nr. 62/1959, BGBl. Nr. 306/1959 und BGBl. Nr. 287/1960, wird abgeändert wie folgt:

§ 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die ‚Sammelstellen‘ sind von ihrer Errichtung an von der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer, der Sondersteuer vom Vermögen gemäß Artikel II Abschnitt A des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, und der Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind (Erbschaftssteueräquivalent), befreit.“

### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

## Erläuternde Bemerkungen

Die Bestimmungen des Artikels 26 des Staatsvertrages vom Jahre 1955 sahen grundsätzlich eine Naturalrestitution vor. Die „Sammelstellen“ benötigen aber zur Verteilung an die politisch verfolgten Personen nur flüssige Mittel. Daher bestand, insoweit lediglich Unterstützungsleistungen an politisch Verfolgte in Betracht kamen, das Bestreben, im Interesse der Rückstellungsbetroffenen Naturalrückstellungen zur Vermeidung unnötiger Vermögensveränderungen möglichst einzuschränken, und das Auffangorganisationengesetz wollte deshalb nur Einnahmen aus Kapitalvermögen begünstigen, weshalb auch § 7 Abs. 2 des Auffangorganisationengesetzes bestimmte, daß nur die an eine „Sammelstelle“ geleisteten Geldbeträge weder der Umsatzsteuer noch der Gewerbesteuer noch der Körperschaftsteuer unterliegen. In der Folge zeigte sich aber, daß sich Naturalrückstellungen nicht vermeiden ließen, weil die „Sammelstellen“ auch unbewegliche Vermögenswerte, die oft nur aus kleinsten Anteilen bestanden, in natura zurückgestellt erhielten, vor allem auch deshalb, weil die Erwerber kein Interesse hatten, solches Vermögen gegen Zahlung einer Ablöse zu behalten. Die „Sammelstellen“ konnten aber derartiges Vermögen nicht so rasch veräußern, wie es wünschenswert gewesen wäre, weil eine rasche Veräußerung nur zu einer Vermögensinbuße geführt hätte. Nach der Gesetzeslage hätten sie jedoch für die — wenn auch geringen — Erträge aus solchen Realvermögen besteuert werden müssen. Zur Regelung dieser Frage muß aber wiederum auf den Sinn der Bestimmung des Artikels 26 § 2 des Staatsvertrages Bedacht genommen wer-

den, in dem die Aufgabe der „Organisationen“, das sind die „Sammelstellen“, bestimmt ist.

Naturalrückstellungen wurden schließlich unvermeidlich, als das 4. Rückstellungsanspruchsgesetz (BGBl. Nr. 133/1961) vorsah, daß geschädigte Eigentümer die Ausfolgung von Vermögenswerten (Erlösen) von den „Sammelstellen“ verlangen konnten. Steuerliche Komplikationen konnten hier nicht entstehen, weil die „Sammelstellen“ solche auszufolgende Vermögensschaften nur kurze Zeit teuhändig verwalteten und die Steuern sodann vom geschädigten Eigentümer zu entrichten waren. Zuzugabe Bundesgesetz vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 108, wurde in Ausführung der mehrfach erwähnten Staatsvertragsbestimmung die Aufteilung der „Sammelstellen-Mittel“ auf die einzelnen „Sammelstellen“ geregelt und mit den vom Bundesministerium für Inneres genehmigten Statuten die Zuwendungsmöglichkeit an Einzelpersonen und für kollektive soziale Zwecke, das sind somit die Destinatäre im Sinne des Staatsvertrages, geschaffen. Da ein großer Personenkreis in Betracht kommt, sollen die zur Verteilung kommenden Mittel ungeschmälert erhalten und nicht durch steuerliche Maßnahmen gemindert werden. Die zur Linderung des Unglücks der politisch Verfolgten bestimmten Mittel sollen jedenfalls nicht durch Einhebung von Steuern gemindert werden. Der Einbau einer Steuerbefreiungsbestimmung soll diesen Erwägungen Rechnung tragen. Unabhängig davon wurde auch in Betracht gezogen, daß eine Veranlagung derartiger Splitterbesitze den Grundsätzen der Verwaltungsökonomie widerspräche.